

**Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 12.08.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§3
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§4
Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§6 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§7 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Aufforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Mechtersen, den 16.08.1999

Harms
Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 12.08.1999
Amtsblatt LK Lüneburg 10/1999 vom 01.09.1999

1. Änderung vom 12.12.2001
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 14/2001

2. Änderung vom 28.12.2014, Kostentarif nach § 2
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 2/2015, 29.01.2015